



Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMG	BAK/SV-GSt	Stephanie Prinzinger	DW 2482 DW 2695	06.02.2014

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, mit der die Verordnung über empfohlene Impfungen 2006 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, mit der die Verordnung über empfohlene Impfungen 2006 geändert wird, und nimmt wie folgt Stellung:

Gemäß § 1b Abs 2 Impfschadengesetz hat der Bundesminister für Gesundheit durch Verordnung jene Impfungen zu bezeichnen, die nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft zur Abwehr einer Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Interesse der Volksgesundheit empfohlen sind. Für Schäden, die durch Impfungen verursacht worden sind, die in dieser Verordnung angeführt sind, haftet der Bund gemäß § 1b Abs 1 Impfschadengesetz. Durch die Aufnahme der Impfung gegen Humane Papillomviren (HPV) in die Verordnung über empfohlene Impfungen 2006 wird diese Impfung vom Schutzbereich des Impfschadengesetzes erfasst.

Nach dem Impfplan 2014 des Bundesministeriums für Gesundheit soll die HPV-Impfung mit dem Jahr 2014 in das kostenfreie Schulimpfprogramm für Mädchen und Buben der 4. Schulklasse (10. Lebensjahr) aufgenommen werden. Zusätzlich wird die HPV Impfung seit Februar 2014 an den öffentlichen Impfstellen der Bundesländer für Kinder ab dem vollendeten 9. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr kostenlos angeboten. Darüber hinaus können auch Kinder der 4. Schulstufe diese Impfung in den genannten Stellen in Anspruch nehmen. Zusätzlich bieten die Bundesländer für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr Catch-up Impfungen zum vergünstigten Selbstkostenpreis an.

Vor dem Hintergrund, dass die Aufnahme der Impfung gegen Humane Papillomviren (HPV) in den Impfplan des Bundesministeriums für Gesundheit voraussichtlich zu einer höheren Durchimpfungsrate und damit in weiterer Folge zu einer Erhöhung der Volksgesundheit

führt, wird die Aufnahme dieser Impfung in die Verordnung über empfohlene Impfungen und der damit einhergehende Schutz des Impfschadengesetzes von der BAK begrüßt.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Hans Trenner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.